

CHECKLISTE SONDERAUSGABEN

Sonderausgaben

- ❑ Prämien zur **Pensionsweiterversicherung** (bzw. Nachkauf, Einkauf, Schulzeitennachkauf, Rückzahlung von Ausstattungsbeiträgen usw.): Ohne Obergrenze absetzbar.
- ❑ **Errichtungskosten für neuen Wohnraum:**
Darunter fallen v.a. Kosten für Grundkauf, Baukostenzahlungen für Einfamilienhäuser, Eigenheime, Genossenschaftswohnungen. Gilt ebenfalls für Baukostenzahlungen für Wohnungen von Bund, Ländern und Gemeinden, sowie für Aus-, Auf- und Zubauten bei schon bestehenden Wohnungen (z.B. Hausanbau, Stockaufbau, Erkeranbau, fallweise Dachbodenausbau).
- ❑ **Wohnraumsanierung:**
Umfasst alles, was Nutzungsdauer und Nutzwert der Privatwohnung erhöht.
- ❑ **Darlehenszahlungen** im Zusammenhang mit **Errichtungskosten** für neuen Wohnraum und Wohnraumsanierung; absetzbar sind auch die Zinsen.
- ❑ Aufwendungen für den Erwerb von **Genussscheinen** oder **jungen Aktien**

Anmerkung

Alle vorstehend genannten Aufwendungen gehören zu den Topfsonderausgaben und sind bis zur Obergrenze von insgesamt **€ 2.920** zu 25 % steuerlich absetzbar. Ab einem steuerpflichtigen Einkommen von **€ 36.400** wird der Betrag sukzessive verringert, bis zu einem Einkommen von **€ 60.000**. Über dieser Einkommensgrenze sind die vorstehend genannten Aufwendungen nicht mehr absetzbar.

* Diese Obergrenze kann im Einzelfall aber auch höher liegen.

- ❑ **Renten und dauernde Lasten:**
Ergeben sich zB im Zusammenhang mit dem Erwerb von Privatvermögen (Gebäuden!). In voller Höhe absetzbar.
- ❑ Beiträge und Versicherungsprämien zu **Lebens-, privaten Pensions-, Krankenzusatz- und Unfallversicherungen** (bzw. Pensionshöher-Versicherungen).
- ❑ **Kirchenbeiträge:**
Steuerlich absetzbar bis zur Obergrenze von **€ 200** jährlich.
- ❑ **Zuwendungen an Forschung, Wissenschaft, Museen, Hochschulen:**
Spenden an bestimmte Einrichtungen sind als Betriebsausgaben und als Sonderausgaben limitiert (10% der Vorjahreseinkünfte) absetzbar. Grundsätzlich sind Spenden als freiwillige Zuwendungen nicht abzugsfähig, außer die Einrichtung befindet sich auf der Liste der steuerbegünstigten Einrichtungen. Die aktuelle Liste findet man auf: www.bmf.gv.at
- ❑ **Private Steuerberatkungskosten:**
Ohne Obergrenze absetzbar.
- ❑ **Verlustvortrag:**
Der Verlustvortrag ist auf die betrieblichen Einkunftsarten beschränkt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können die Verluste der jeweils vorangegangenen drei Jahre steuerlich verwerten.